

GOLF CLUB HARDENBERG E.V.

- gegründet am 07. Oktober 1969 –

S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Eintragung, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein trägt den Namen
„Golf Club Hardenberg e.V.“.
2. Die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister ist vorgesehen. Sein Sitz ist Nörten-Hardenberg.
3. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare gemeinnützige Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volkes, insbesondere durch Förderung und Ausübung des Golfsportes, sowie die Förderung des Interesses an diesem Sport im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Andere Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
4. Der Verein darf keine Gewinne erstreben. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
7. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des zuständigen Fachverbandes.

§ 2

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen Personen offen.
Die Mitgliedschaft kann auf Dauer oder zeitlich beschränkt erworben werden.
2. Innerhalb des Vereins werden unterschieden:
 - a.) ordentliche aktive und passive Mitglieder über 18 Jahren,
 - b.) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren,
 - c.) Gastmitglieder,
 - d.) Ehrenmitglieder.
3. Gastmitglieder sind aktive Mitglieder, die einem anderen, dem Deutschen Golfverband angeschlossenen Golfclub angehören.
4. Ehrenmitglieder sind solche, die wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes hierzu ernannt worden sind.

Ehrenpräsident mit Sitz und Stimmen im Vorstand

Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes kann die Versammlung beschließen, daß ein verdienter 1. Vorsitzender Ehrenpräsident mit Sitz und Stimme im Vorstand werden kann. Hiervon soll aber nur bei ganz besonderen Verdiensten Gebrauch gemacht werden.

Der Club kann nur einen Ehrenpräsidenten haben.

§ 4

Aufnahmeverfahren

1. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vorstandes erworben. Voraussetzung ist ein schriftliches Aufnahmegesuch.
2. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft – Sanktionen des Vorstandes

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung durch Austritt oder Ausschluss eines Mitglieds und bei Mitgliedern, deren Mitgliedschaft zeitlich begrenzt ist, durch Zeitablauf.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt der Anteil des Mitglieds am Vereinsvermögen.

2. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und ist dem Vorstand bis spätestens zum 30. September des laufenden Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen. Bis zum Wirksamwerden des Austritts hat das betreffende Mitglied seine Mitgliedspflichten zu erfüllen, insbesondere die Beiträge zu zahlen.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn es sich einer strafbaren oder unehrenhaften Handlung schuldig gemacht, seine Mitgliedspflichten trotz Mahnung des Vorstandes nicht erfüllt, insbesondere die fälligen Beiträge nicht pünktlich geleistet hat oder wenn der Ausschluss aus anderen Gründen durch die Interessen des Vereins geboten ist.
4. Bei vereinsschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle des Ausschlusses Ordnungsmaßnahmen (Verwarnung, befristete Wettspielsperre, befristetes Platzverbot) beschließen. Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

5. Der Ausschluss oder die Verhängung der vorstehend aufgeführten Ordnungsmaßnahmen erfolgen durch Beschluss des Vorstandes, der vor der Beschlussfassung dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren hat.

Der Beschluss ist schriftlich abzufassen und dem betroffenen Mitglied durch Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift zuzustellen. Das betroffene Mitglied kann gegen einen solchen Beschluss binnen zwei Wochen nach Absendung Beschwerde beim Ehrenrat einlegen, dessen Entscheidung endgültig ist.

Der Beschluss des Vorstandes, mit dem ein Mitglied ausgeschlossen wird, erfordert die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, für die eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

6. Beim Tode eines Mitglieds sind die Beitragspflichten bis zum Ende des Geschäftsjahres zu erfüllen.

Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

Beiträge

1. Das von den Mitgliedern bei ihrer Aufnahme zu entrichtende Eintrittsgeld und die von ihnen zu zahlenden Beiträge und sonstigen Leistungen werden von der Mitgliederversammlung für jedes Kalenderjahr durch Beschluß festgesetzt. Alle Beschlüsse, welche die Leistungspflicht der Mitglieder betreffen, sind durch Rundschreiben bekanntzugeben.
2. Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines Geschäftsjahres fällig.

§ 7

Organe – Mitgliederversammlung

1. Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.
2. Sie wird in den durch die Satzung bestimmten Fällen einberufen, ferner, wenn das Inter-

esse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der gesamten vorhandenen Mitglieder es durch schriftliche Eingabe an den Vorstand verlangt.

3. Die Einberufung obliegt dem Vorstand und erfolgt mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort und Zeit schriftlich an alle Mitglieder. Sie soll eine Tagesordnung enthalten, notwendig ist dies jedoch nicht. Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches der Vorsitzende der Versammlung und der Schriftführer des Vereins unterschreiben.
4. Die Vollversammlung findet jährlich einmal, spätestens im sechsten Monat des Geschäftsjahres, statt.
5. Die Tagesordnung der Vollversammlung muß den allgemeinen Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht sowie den Prüfungsbericht der Kassenrevisoren und die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr umfassen.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten zulässig. Sie werden, soweit im Gesetz oder in der Satzung des Vereins nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimm-berechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder (§ 3 Absatz 2 Buchstabe a.), sowie Ehrenmit-glieder, wählbar alle ordentlichen Mitglieder über 21 Jahren und Ehrenmitglieder.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand gerichtet werden.
8. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich 2 Kassenprüfer, deren Wiederwahl zulässig ist.
9. Folgende Beschlüsse bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen:
 - a.) Satzungsänderungen,
 - b.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

10. Die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ sämtlicher stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 8

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus:

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem Platzwart
- d.) dem Spielführer
- e.) dem Schatzmeister
- f.) dem Schriftführer und
- g.) dem Jugendwart.

Zweiter stellvertretender Vorsitzender ist der Schatzmeister.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, die jeder einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.
3. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 1. stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsbefugnis nur ausüben darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist, und der 2. stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten darf, wenn der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

§ 9

Wahl der Mitglieder des Vorstandes

1. Der Vorstand mit Ausnahme des 1. stellvertretenden Vorsitzenden wird von der Vollversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, der 1. stellvertretende Vorsitzende jedoch nur, wenn der Verpächter der Golfanlage nicht rechtzeitig oder nicht von dem ihm nachstehend eingeräumten Bestimmungsrecht Gebrauch macht.

2. Die Amtszeit des 1. stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters ist mit der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder nicht identisch. Die Amtszeit des 1. stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters beginnt ein Jahr nach Beginn der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.
3. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der nach Ablauf des dritten Amtsjahres stattfindenden Mitgliederversammlung. Zwei Wochen vor Ablauf der Amtszeit des 1. stellvertretenden Vorsitzenden kann der Verpächter der Golfanlage den 1. stellvertretenden Vorsitzenden - der Mitglied des Vereins zu sein hat - gegenüber dem amtierenden Vorstand benennen. Macht er von diesem ihm eingeräumten Bestimmungsrecht nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so wählt die Mitgliederversammlung den 1. stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit. Dieser kann von der Mitgliederversammlung auch mit der Wahrnehmung einer anderen Vorstandstätigkeit beauftragt werden.

Wenn während der Amtsperiode des Vorstandes bis zu zwei Mitglieder des Vorstandes ausscheiden, kann der Vorstand von sich aus Ergänzungen vornehmen, jedoch ist eine nachträgliche Bestätigung der Ersatzmitglieder durch die nächste Vollversammlung für die verbleibende Wahlperiode erforderlich. Die bis zur Bestätigung durch die Vollversammlung vorgenommenen Amtshandlungen der Ersatzmitglieder bleiben in jedem Falle gültig.

Scheidet das vom Verpächter der Golfanlage benannte Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Verpächter der Golfanlage binnen zwei Wochen nach Kenntnis vom Ausscheiden des von ihm benannten Vorstandsmitgliedes ein Ersatzvorstandsmitglied benennen.

4. Scheiden während der Amtsperiode des Vorstandes mehr als zwei von der Mitgliederversammlung berufene Vorstandsmitglieder aus, so ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der eine Neuwahl für die restliche Wahlperiode stattzufinden hat.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat darauf zu achten, daß die Geschäftsführung auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet ist und den Bestimmungen entsprechen muß, die Gesetz und Satzung über die Voraussetzungen für steuerliche Vergünstigungen enthalten.
2. Der Vorsitzende bzw. einer der stellvertretenden Vorsitzenden leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand, so oft es erforderlich ist, oder wenn drei Vorstandsmitglieder es beantragen, ein.
3. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluß eines Vereinsmitgliedes ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, falls dieser nicht anwesend ist, die des 1. stellvertretenden Vorsitzenden, falls auch dieser nicht anwesend ist, die des 2. stellvertretenden Vorsitzenden. Falls sämtliche Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann der Vorstand seine Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fassen.
4. Der Schriftführer nimmt bei den Verhandlungen des Vorstandes sowie bei den Mitgliederversammlungen die Protokolle auf. Sie sind vom Vorsitzenden bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Gelder des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über die Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen Quittung in Empfang und darf alle Zahlungen, die vom Vorstand festgelegt sind, für Vereinszwecke leisten.
6. Die den Verein verpflichtenden Urkunden sind vom Vorsitzenden bzw. einem seiner Stellvertreter zu unterzeichnen.

7. Der Vorstand ist berechtigt, seine Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes zur Vornahme von Rechtsgeschäften aller Art für den Verein zu ermächtigen und von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

§ 11

Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite, den die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren wählt. Ihm gehören bis zu 7 Beisitzer an, die vom Vorstand nach seinem Ermessen beratend gehört und zu den Vorstandssitzungen hinzugezogen werden können. Die Zuziehung muß erfolgen, wenn die Hälfte der Beiratsmitglieder es verlangt.
2. Der Vorstand kann einzelnen oder mehreren Beiratsmitgliedern Sonderaufgaben übertragen. Er zieht den Beirat zur Vorbereitung der Mitgliederversammlung zu.

§ 12

Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt,

einen Finanzausschuß,
einen Platzausschuß und
einen Spielausschuß

sowie nach Bedarf weitere Ausschüsse aus Mitgliedern des Vereins zu bilden.

Die Ausschüsse bestehen jeweils aus drei Mitgliedern, die vom Vorstand auf drei Jahre bestimmt werden.

Der Finanzausschuß, der vom Schatzmeister geleitet wird, hat den Schatzmeister und den Gesamtvorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zu beraten.

Der Platzausschuß, der vom Platzwart geleitet wird, hat den Platzwart und den Gesamtvorstand in allen Angelegenheiten zu beraten, die mit dem Platz, seiner Unterhaltung und Erhaltung zusammenhängen.

Der Spielausschuß unterstützt den Spielführer bei der Durchführung der Turniere sowie der Aufstellung des Spielplanes für das Folgejahr.

§ 13

Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern; mindestens ein ordentliches Mitglied sollte die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Der Ehrenrat wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören.

3. Der Ehrenrat ist zuständig für die Erledigung von besonderen Einzelaufgaben, die ihm durch Beschluß des Vorstandes übertragen werden. Er kann insbesondere betraut werden
 - a.) mit der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Vorstandes und des Beirates untereinander,
 - b.) zwischen Mitgliedern,
 - c.) Streichung oder Ausschluß von Mitgliedern.
4. Der Ehrenrat übermittelt dem Vorstand seine Beschlüsse. Will der Vorstand den Vorschlägen oder Beschlüssen des Ehrenrates nicht stattgeben, so muß der Vorstand in einer alsbald einzuberufenden Sitzung mit dem Beirat entscheiden.

§ 14

Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 2006